

# **Bayerischer Schachbund e. V.**

## **- Verbandsgericht -**

In der Streitsache

**SC Ansbach 1855 e. V.,**

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Günter Groß-Winter

- Beschwerdeführer -

gegen

**Bayerischer Schachbund e. V.,**

- Beschwerdegegner -

beteiligt:

**Bundesrechtsberater Ralph Alt**

wegen

**Wertung der Partie zwischen Constantin Stichter und Markus Walter am 24.08.2023 in der 7. Runde der Bayerischen Einzelmeisterschaften 2023**

**hier: Beschwerde gegen die Entscheidung des 2. Bundesspielleiters über den Protest des Spielers Markus Walter gegen die Entscheidung des Hauptschiedsrichters**

erlässt das Verbandsgericht des Bayerischen Schachbundes durch Peter Wiemer als Vorsitzenden (Bezirk Mittelfranken), Reinhard Kotz als stellvertretenden Vorsitzenden (Bezirk Mittelfranken) und Klaus Eisfeld (Schiedsrichter, Bezirk München)

ohne mündliche Verhandlung am 19.12.2023 folgenden

## Beschluss:

1. Die Beschwerde wird verworfen.
2. Der Beschwerdeführer trägt die Kosten des Verfahrens.

## Gründe:

I.

Am 24.08.2023 war in der 7. Runde (Allgemeine Klasse) der Bayerischen Einzelmeisterschaften 2023 in Rosenheim die Partie der Spieler Constantin Stichter und Markus Albert (Mitglied des Beschwerdeführers) angesetzt, die vom Hauptschiedsrichter Simon Pernpeintner unter Berufung auf die Grundsätze des Art. 11.1 der FIDE-Regeln, wonach Spielende nichts unternehmen dürften, was dem Schachsport abträglich ist („The players shall take no action that will bring the game of chess into disrepute“), mit 0:0 gewertet worden ist.

Gegen die Schiedsrichterentscheidung legte Markus Albert Einspruch ein; den Simon Pernpeintner in seiner Eigenschaft als 2. Bundesspielleiter am 25.08.2023 schriftlich zurückgewiesen hat. Zur Begründung führte der 2. Bundesspielleiter u. a. folgendes aus: Der Partieverlauf widerspreche den FIDE-Regeln, da eine ernsthafte Turnierpartie bei einer bayerischen Meisterschaft, auf der um den Titel des Landesmeisters gespielt werde, ins Lächerliche gezogen worden sei. Der Partieverlauf habe zu teilweise hör- und sichtbarem Gelächter/Gestikulieren geführt, wodurch andere Spieler im Turniersaal erheblich gestört worden seien. Die Spieler bzw. der Spielverlauf – so habe der Schwarzspieler u. a. seine Türme eingestellt sowie sämtliche verbleibenden Bauern in Springer umgewandelt und diese sodann auf die eigene Grundreihe überführt, bevor er begonnen habe, seinen Gegner matt zu setzen - hätten auch gegen Art. 1.4 der FIDE-Regeln („The objective of each player is to place the opponent's king 'under attack' in such a way that the opponent has no legal move“) verstoßen, da kein Wille des Schwarzspielers erkennbar gewesen sei, die besten Züge zu finden und der Weißspieler nicht aufgegeben, sondern sich an den Albernheiten noch beteiligt habe.

Hiergegen erhob der Beschwerdeführer am 30.08.2023 Beschwerde zum Verbandsgericht mit dem Ziel, dass die Partie mit 1:0 zugunsten seines Mitglieds gewertet werde. Das Schreiben vom 30.08.2023 („Einspruch“) ist einleitend wie folgt formuliert: „[...] als 1. Vorsitzender des SC Ansbach 1855 e. V., Günter Groß-Winter, erhebe ich hiermit fristgerecht Widerspruch

gegen die Entscheidung des SR, Pernpeintner, die er nach Protest von Albert Markus in Rosenheim getroffen hat“. Mit einem Nachtrag vom 14.09.2023 vertiefte der Beschwerdeführer sein Vorbringen zur Fehlerhaftigkeit der Entscheidungen des Schiedsrichters bzw. 2. Bundesspielleiters.

Am 01.09.2023 gelangte eine Gebühr in Höhe von 50 € zur Einzahlung.

Mit Schreiben vom 03.09.2023 nahm der Bundesrechtsberater wie folgt zu der Beschwerde Stellung: Die Beschwerde sei unzulässig. Die Satzung und die Verfahrensordnung würden keine Popularklage kennen. Eine Beschwerde setze eine Beschwer voraus. Bei Entscheidungen im Rahmen von Einzelmeisterschaften sei grundsätzlich nur der einzelne Spieler von der Entscheidung eines Schiedsrichters oder Turnierleiters betroffen. Der Beschwerdeführer sei jedoch nicht beschwert und werde auch durch die Mitgliedschaft des Spielers Markus Albert nicht von der Entscheidung betroffen. Eine Bevollmächtigung liege weder vor noch werde sie behauptet. Der Spieler sei auch nicht Repräsentant seines Vereins, sondern Qualifizierter des Bezirksverbandes.

Mit E-Mail vom 29.09.2023 legte der Beschwerdeführer eine schriftliche Vollmacht der Mutter des Spielers Markus Albert vom 27.09.2023 vor, in der es auszugsweise wie folgt heißt: „Herr Günter Groß-Winter ist befugt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, mich und meinen Sohn Markus Albert zu vertreten im gesamten Rechtsverfahren zu der Entscheidung des SR Herrn Pernpeintner vom 25.08.23, inclusive dem Einspruch gegen diese Entscheidung“. Dies erfolge „nachträglich und rückwirkend“.

Mit E-Mail vom 06.10.2023 nahm der Bundesrechtsberater zur nachgereichten Vollmacht wie folgt Stellung: Das Rechtsmittel sei nach wie vor unzulässig. Die Nachreichung einer Vollmacht möge genügen, wenn der Beschwerdeführer zunächst als vollmachtloser Vertreter aufgetreten wäre. Die Beschwerde sei jedoch ausdrücklich für den Verein erhoben worden und nicht für den einzelnen Spieler. Die innerhalb der Frist erhobene Beschwerde vom 30.08.2023 erwähne mit keinem Wort, dass sie „innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen“ erhoben werde (§ 164 Abs. 1 BGB). Trete der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so komme der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht (§ 164 Abs. 2 BGB). Dafür spreche auch, dass der Vorsitzende des SC Ansbach offensichtlich erst nach dem richterlichen Hinweis auf den Vertretungsmangel Bemühungen um Beibringung einer Vollmacht des Spielers bzw. von dessen Erziehungsberechtigten unternommen habe.

Der Beschwerdeführer begründete seine Entscheidung, das Rechtsmittel aufrechtzuerhalten, in einer weiteren Stellungnahme vom 15.10.2023 wie folgt: Der Spieler Markus Albert habe nach der Entscheidung des Schiedsrichters vom 25.08.2023 noch am selben Tag telefonisch gegenüber seinem Jugendtrainer geäußert, er - Herr Groß-Winter - „[solle] als 1. Vorsitzender der SC Ansbach 1855 e. V. in seinem Namen dagegen vorgehen“. Der Spieler habe die Begründung der Entscheidung nicht nachvollziehen können und wisse nicht, was genau zu tun sei. Sofern Zweifel an der Zulässigkeit des Einspruchs bestünden, solle hilfsweise u. a. festgestellt werden, dass sich die Entscheidung des Schiedsrichters an ungenau benannte Adressaten („Liebe Schachfreunde“) gerichtet, weshalb sie als mangelhaft zu werten sei und nochmals richtigerweise an „Herrn Markus Albert“ adressiert und zugestellt werden müsse. Aus der zitierten Anrede habe der Vorstand des Beschwerdeführers „nur die Schlussfolgerung ziehen [können], seitens des SC Ansbach 1855 e. V. und somit durch den 1. Vorsitzenden sei der Einspruch zu erheben (Empfängerhorizont)“.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die angegriffene Entscheidung und die genannten Schreiben Bezug genommen.

## II.

Die Beschwerde ist nach § 34 Abs. 1a) der Satzung des Bayerischen Schachbundes in Verbindung mit Ziffer 1.11.1 der Turnierordnung (im Weiteren: TO) zwar statthaft. Danach kann gegen eine spieltechnische Entscheidung eines Spielleiters innerhalb einer Frist von einer Woche, beginnend mit dem Tag der Bekanntgabe der Entscheidung an den Betroffenen, Beschwerde beim Verbandsgericht des Bayerischen Schachbundes erhoben werden.

Die Beschwerde ist allerdings nicht zulässig. Denn der die Beschwerde führende Verein ist von der Wertung der auf der Bayerischen Einzelmeisterschaft 2023 gespielten Partie nicht betroffen, so dass ihm das zur Einlegung eines Rechtsmittels erforderliche Rechtsschutzbedürfnis fehlt. Eine Betroffenheit folgt nicht aus der Vereinsmitgliedschaft eines von der Wertung betroffenen Turnierteilnehmers. Rechte der Turnierteilnehmer können im Falle einer Einzelmeisterschaft nur von diesen selbst, nicht aber - in der Art einer Popularklage, die von der Satzung des Beschwerdegegners und der Verfahrensordnung des Verbandsgerichts nicht ermöglicht wird - von interessierten Dritten wahrgenommen werden.

Die Beschwerde des Beschwerdeführers stellt auch kein Rechtsmittel des von der Wertung der Partie betroffenen Vereinsmitglieds dar. Denn die am 30.08.2023 innerhalb der relevanten

Rechtsmittelfrist eingelegte Beschwerde bringt nicht zum Ausdruck, dass das Rechtsmittel nicht vom Beschwerdeführer im eigenen Namen, sondern im Namen eines Dritten, nämlich des von der Wertung der Partie betroffenen Vereinsmitglieds, eingelegt werden soll. Soweit der Beschwerdeführer eine Erklärung im eigenen Namen nicht abgeben wollen, ist dieser Wille in der abgegebenen Erklärung nicht erkennbar hervorgetreten (vgl. den in § 164 Abs. 2 BGB formulierten allgemeinen Rechtsgedanken). Denn die Beschwerdeschrift vom 30.08.2023 teilt nicht ausdrücklich mit, dass es sich dabei um einen „Einspruch“ des Spielers Markus Albert handeln solle. Vielmehr deutet die gewählte Formulierung, wonach der Unterzeichner der Beschwerdeschrift „als 1. Vorsitzender des SC Ansbach 1855 e. V.“ fristgerecht „Widerspruch“ gegen die auf den Protest hin getroffene Entscheidung des Schiedsrichters einlege, darauf hin, dass das Rechtsmittel durch den Verein eingelegt werde. Anstelle des im Falle der gewollten Erklärung im Namen des Vereinsmitglieds gebotenen Hinweises auf eine Vertretung des Spielers bringt die gewählte Formulierung eine Vertretung des Vereins zum Ausdruck. Denn die Stellung des Unterzeichners als 1. Vorsitzender, der nach § 6 Abs. 2 Satz 1 der Vereinssatzung des Beschwerdeführers (abgerufen am 15.12.2023 unter <https://www.schachclub-ansbach.de/der-verein/organisatorisches/unsere-satzung/>) den Verein (allein) vertritt, ist nur im Falle des Handelns für den Verein von Bedeutung, nicht aber für die Abgabe einer Erklärung im Namen eines Vereinsmitglieds, die auf einer rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht beruht und nicht auf der Organstellung des Unterzeichners als 1. Vorsitzenden. Von einer ihm durch das Vereinsmitglied erteilten Vollmacht ist in der Beschwerdeschrift nicht die Rede.

Die mit E-Mail vom 29.09.2023 erfolgte Vorlage einer schriftlichen Vollmacht der Mutter des Spielers Markus Albert ändert nichts daran, dass die am 30.08.2023 eingelegte Beschwerde gerade nicht im Namen des Spielers eingelegt worden ist. Beim Handeln in fremden Namen handelt es sich um eine von der Vertretungsmacht (Vollmacht) zu unterscheidende (weitere) Voraussetzung für eine wirksamen Stellvertretung. Darauf, dass der Spieler am 25.08.2023 telefonisch und vermittelt durch seinen Jugendtrainer den 1. Vorsitzenden des Beschwerdeführers beauftragt haben soll, in seinem Namen gegen die Entscheidung des Schiedsrichters vorzugehen, kommt es im vorliegenden Verfahren nicht an, da einer solcher Auftrag mit dem Schreiben vom 30.08.2023 gerade nicht umgesetzt worden wäre.

Soweit die E-Mail vom 29.09.2023 so verstanden werden müsste, dass der 1. Vorsitzende des Beschwerdeführers nunmehr ein Rechtsmittel als Vertreter des Spielers einlegen wolle, wäre dieses ebenfalls nicht zulässig. Denn die Beschwerde (des Spielers) wäre nicht innerhalb der in Ziffer 1.11.1 Satz 2 TO bestimmten Frist eingelegt. Sie entspräche als E-Mail auch nicht der in § 4 Abs. 2 Satz 2 der Verfahrensordnung des Verbandsgerichts (im Weiteren: VerFO)

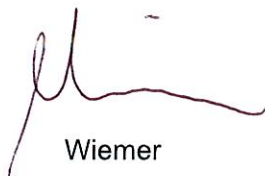
bestimmten Schriftform auf Papier. Schließlich hätte für eine erstmals im Namen des Spielers eingelegte Beschwerde, die von dem Rechtsmittel zu unterscheiden wäre, das der Beschwerdeführer zuvor mit Schreiben vom 30.08.2023 eingelegt und auf das sich die am 01.09.2023 entrichtete Verfahrensgebühr bezogen hat, gleichzeitig eine (weitere) Verfahrensgebühr nach § 4 Abs. 5 VerfO eingezahlt werden müssen (vgl. Ziffer 1.11.2 TO).

Für das Begehren des Beschwerdeführers, bei Zweifeln an der Zulässigkeit des Einspruchs hilfsweise festzustellen, dass sich die Entscheidung des Schiedsrichters an ungenau benannte Adressaten („Liebe Schachfreunde“) gerichtet habe und sie deshalb als mangelhaft zu werten sei mit der Folge, dass sie dem Spieler Markus Albert erneut zugestellt werden müsse, besteht kein Raum. Weshalb der Vorstand des Beschwerdeführers aus der zitierten Anrede „nur die Schlussfolgerung [habe] ziehen [können], seitens des SC Ansbach 1855 e. V. und somit durch den 1. Vorsitzenden sei der Einspruch zu erheben (Empfängerhorizont)“, erschließt sich nicht. Die Anrede bezieht sich ersichtlich auf die beiden Spieler, deren die Turnierruhe beeinträchtigendes Spielverhalten Anlass und Gegenstand der Entscheidung des Schiedsrichters ist. Der Beschwerdeführer, dem die angegriffene Entscheidung vom Schiedsrichter auch nicht übermittelt worden ist, durfte sich nicht als Adressat dieser Entscheidung verstehen, da diese die Wertung einer auf einer Einzelmeisterschaft gespielten Partie betrifft.

Aus den genannten Gründen ist dem Verbandsgericht eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der vom Schiedsrichter bzw. Spielleiter getroffenen Entscheidung, die zweifelhaft erscheint, versagt.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 9 Abs. 1 Satz 1 VerfO.

  
Wiemer

  
Kotz

  
Eisfeld